2016 | Umwelt-Vollzug Altlasten

# Teil B: Überwachung

### Inhaltsverzeichnis

o Amorderungen an die Gesuche bei oberwachunge	<u> </u>
6.1 Zeitpunkte für die Einreichung von Gesuchen bei	
Überwachungsmassnahmen	3
6.1.1 Zeitpunkt der Einreichung des Anhörungsgesuchs	3
6.1.2 Zeitpunkt der Einreichung des Zusicherungsgesuch	ns 3
6.1.3 Zeitpunkt der Einreichung des Auszahlungsgesuch	s 3
6.2 Inhalt des Anhörungsgesuchs	4
6.2.1 Angaben zum belasteten Standort	4
6.2.2 Angaben zur Voruntersuchung und zur geplanten	
Überwachung	4
6.3 Inhalt des Zusicherungsgesuchs	4
6.3.1 Angaben zur Überwachung	4
6.3.2 Angaben zu den voraussichtlichen anrechenbaren	
Überwachungskosten	5
6.4 Inhalt des Auszahlungsgesuchs	6
6.4.1 Anrechenbare Überwachungskosten	
unter 250 000 CHF	6
6.4.2 Anrechenbare Überwachungskosten	
über 250 000 CHF	6
Anhang zu Kapitel 6	8
6a Voraussetzungen und Schritte des Abgeltungs-	
verfahrens bei Überwachungen	
(Erläuterungen in den Kap. 2 und 3)	8
6b Formular über die generellen Angaben	
für die Überwachung des belasteten Standorts	9

# 6 Anforderungen an die Gesuche bei Überwachungen

#### 6.1 Zeitpunkte für die Einreichung von Gesuchen bei Überwachungsmassnahmen

Bei Gesuchen um Abgeltungen an Überwachungsmassnahmen ab anrechenbaren Gesamtkosten über 250 000 CHF ist das dreistufige Verfahren (Anhörung, Zusicherung und Auszahlung; vgl. Kap. 3.2) anzuwenden, bei niedrigeren Kosten kann der Kanton dem BAFU direkt das Auszahlungsgesuch einreichen (vgl. Kap. 3.1).

Anders als bei Untersuchungen oder Sanierungen mittels Dekontamination kann sich eine Überwachung über mehrere Jahre hinwegziehen, mit anschliessender Neubeurteilung des Überwachungsbedarfs und gegebenenfalls Weiterführung der Überwachungsmassnahmen.

Massgebend zur Beurteilung, ob das vereinfachte oder das dreistufige Verfahren zum Zuge kommt, sind die Überwachungskosten pro Überwachungszyklus (der Überwachungszyklus ist die vom Kanton vorgegebene Dauer der Überwachung bis zur nächsten behördlichen Neubeurteilung der Überwachungsbedürftigkeit des Standortes). In den meisten Fällen werden die Überwachungskosten die Kostenschwelle von 250 000 CHF nicht überschreiten. Im Regelfall wird daher bei VASA-Gesuchen zur Überwachung von belasteten Standorten das in den Kapiteln 6.1.3 und 6.4.1 beschriebene, einstufige Verfahren zum Zuge kommen, d. h. der Kanton kann dem BAFU direkt ein Auszahlungsgesuch einreichen.

Bei einer Sanierung, welche ebenfalls Überwachungsmassnahmen beinhaltet, sind die Überwachungskosten Bestandteil des Sanierungsprojektes und in das VASA-Abgeltungsgesuch zur Sanierung zu integrieren.

#### 6.1.1 Zeitpunkt der Einreichung des Anhörungsgesuchs

In Fällen mit anrechenbaren Gesamtkosten über 250 000 CHF muss der Kanton das BAFU anhören. Die Anhörung erfolgt, wenn der Entwurf des Überwachungskonzepts vorliegt, jedoch noch vor der behördlichen Festlegung zur Überwachung.

#### 6.1.2 Zeitpunkt der Einreichung des Zusicherungsgesuchs

In Fällen mit anrechenbaren Gesamtkosten über 250 000 CHF muss der Kanton nach erfolgter Anhörung ein Zusicherungsgesuch einreichen. Das Zusicherungsgesuch ist dem BAFU vor Beginn der Überwachungsmassnahmen und nach der kantonalen Beurteilung des Überwachungskonzepts, in dem nach Artikel 13 AltIV insbesondere die Ziele, Massnahmen und Fristen der Überwachung festgelegt werden, einzureichen (vgl. Art. 26 Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1; vgl. auch Art. 16 Abs. 3 Bst. a VASA).

#### 6.1.3 Zeitpunkt der Einreichung des Auszahlungsgesuchs

Unabhängig von der Höhe der anrechenbaren Gesamtkosten ist das Auszahlungsgesuch beim BAFU einzureichen, wenn die Überwachung und Stellungnahme des Kantons zur Überwachung gemäss Artikel 13 AltIV sowie die Neubeurteilung und Klassierung des Standortes durch den Kanton erfolgt ist.

Bei komplexen Fällen mit langjährigen Überwachungsmassnahmen und sehr hohen Kosten ist eine Staffelung der Auszahlung von Abgeltungen grundsätzlich möglich. Denkbar sind jährliche Auszahlungen für die jeweils im Vorjahr angefallenen Überwachungskosten, welche im Rahmen der Zusicherungsverfügung festgelegt werden.

#### 6.2 Inhalt des Anhörungsgesuchs

Die Anhörung muss generelle Angaben zum belasteten Standort und Angaben zur geplanten Überwachung enthalten. Zudem müssen die Abgeltungsvoraussetzungen gemäss Kapitel 2 im Grundsatz nachgewiesen sein. Zusätzlich prüft das BAFU, ob die im Entwurf des Überwachungskonzepts vorgeschlagenen Massnahmen summarisch umweltverträglich und wirtschaftlich sind sowie dem Stand der Technik entsprechen.

#### 6.2.1 Angaben zum belasteten Standort

Für die Zusammenstellung der generellen Angaben zum belasteten Standort ist das im Anhang 6b beigefügte Formular zu verwenden.

#### 6.2.2 Angaben zur Voruntersuchung und zur geplanten Überwachung

Die wesentlichen Grundlagen und Elemente der geplanten Überwachung sollen dem Gesuch beigelegt werden, namentlich:

- · Berichte zur Voruntersuchung, sowie gegebenenfalls über die weiteren bereits durchgeführten Altlastenbearbeitungsschritte;
- Entwurf des Überwachungskonzepts und die entsprechende Beurteilung der kanto nalen Behörde;
- Kostenschätzung für die Überwachung.

#### 6.3 Inhalt des Zusicherungsgesuchs

Bei den nachfolgend aufgeführten erforderlichen Angaben eines Zusicherungsgesuchs wird davon ausgegangen, dass vorgängig bereits eine Anhörung erfolgt ist. Falls dies nicht der Fall ist, sind die generellen Angaben einer Anhörung (vgl. Kap. 6.2.1) sowie die Abschlussberichte über die Voruntersuchung und gegebenenfalls über die weiteren bereits durchgeführten Altlastenbearbeitungsschritte im Zusicherungsgesuch zu integrieren.

#### 6.3.1 Angaben zur Überwachung

Folgende Angaben sind dem Zusicherungsgesuch beizufügen:

- definitives und von der kantonalen Behörde genehmigtes Überwachungskonzept (insbesondere mit Angabe der Dauer des Überwachungszyklus bis zur behördlichen Neubeurteilung des Standortes);
- Kostenschätzung der geplanten Massnahmen gemäss Überwachungskonzept;
- · Genehmigung der kantonalen Fachstelle zum Überwachungskonzept;
- bei Ausfallkosten eine Kostenverteilungsverfügung resp. sachgerechte Kostenverteilung der kantonalen Fachstelle (Angaben zur Kostenverteilung siehe Kap. 3.5).

Die Beurteilung des Überwachungskonzepts durch die kantonale Behörde im Hinblick auf die Genehmigung beinhaltet insbesondere, ob:

- mit den technischen Überwachungsmassnahmen die Überwachungsziele hinsichtlich der Beurteilung der künftigen weiteren Überwachungs- oder Sanierungsbedürftigkeit des belasteten Standortes erreicht werden können;
- · die Massnahmen umweltverträglich und wirtschaftlich sind sowie dem Stand der Technik entsprechen.

In der Regel legt die zuständige Behörde in der Genehmigung zum Überwachungskonzept mindestens fest:

- Gegenstand und Umfang der Massnahmen;
- Methoden der Überwachung sowie die einzuhaltenden Fristen.

#### 6.3.2 Angaben zu den voraussichtlichen anrechenbaren Überwachungskosten

Dem Zusicherungsgesuch ist eine Zusammenstellung der voraussichtlichen anrechenbaren Kosten der Überwachung beizulegen.

In den Artikeln 12 und 13 VASA sind die anrechenbaren Überwachungskosten generell definiert. Die anrechenbaren Überwachungskosten sind diejenigen Kosten, welche im direkten Zusammenhang mit den jeweiligen notwendigen Massnahmen stehen. Die anrechenbaren Überwachungskosten sind abzugrenzen von:

- · den gesamten Überwachungskosten (anrechenbar und nicht anrechenbar);
- · den anrechenbaren Ausfallkosten (anrechenbare Überwachungskosten, welche vom Gemeinwesen getragen werden müssen);
- dem Abgeltungsbetrag (VASA -Betrag, welcher schliesslich dem Kanton ausbezahlt wird).

#### Als anrechenbare Überwachungskosten gelten insbesondere:

- Projektbezogene Labor-, Ingenieur- und Geologenleistungen (Einrichten des Überwachungs-Messnetzes, inkl.
  Erstellen neuer oder Ausbau vorhandener Probenahmestellen, Probennahme, fachliche Begleitung der
  Überwachung, Analytik, gutachterliche Auswertung und Beurteilung des künftigen Verlaufs der Schadstoffkonzentration, Berichterstellung);
- · Für die Überwachung technisch notwendige Geometerleistungen (Einmessen von Piezometern o.ä.);
- · Bauarbeiten zur temporären Erschliessung, Transporte und Einrichtungen zur eigentlichen Überwachung;
- · notwendiger Arbeits- und Emissionsschutz während der Überwachung;
- · Projektmanagement, Bauleitung.

#### Als nicht anrechenbare Überwachungskosten gelten insbesondere:

- · Landerwerb, Minderwerte von Grundstücken;
- · Katasteraufnahme;
- · Schaffung von Organisationsstrukturen;
- · Information der Öffentlichkeit und Politik<sup>1</sup>;
- · Kapitalkosten;
- · Juristische Abklärungen und Gerichtskosten;
- Versicherungen;
- Umtriebskosten wie Verwaltungskosten des Grundeigentümers, Umzugskosten, Mietzinsausfälle, Ernteausfälle;
- · Gebühren<sup>2</sup>.

#### 6.4 Inhalt des Auszahlungsgesuchs

#### 6.4.1 Anrechenbare Überwachungskosten unter 250 000 CHF

Sofern nicht bereits ausnahmsweise eine Anhörung und eine Zusicherung erfolgt sind, müssen im Auszahlungsgesuch bei anrechenbaren Überwachungskosten unter 250 000 CHF die Unterlagen, welche in den vorherigen Kapiteln «Inhalt des Anhörungsgesuchs» und «Inhalt des Zusicherungsgesuchs» aufgeführt sind, eingereicht werden.

Zusätzlich müssen folgende Unterlagen dem Auszahlungsgesuch beigefügt werden:

- 1. Bericht mit den Resultaten der Überwachung (inkl. Beurteilung des künftigen Verlaufs der Schadstoffkonzentration und Vorschlag zur Neubeurteilung und Klassierung des Standortes gemäss Artikel 8 AltIV).
- Kopie der kantonalen Stellungnahme zu den durchgeführten Überwachungsmassnahmen mit Beurteilung des Standortes hinsichtlich des Überwachungsbedarfs gemäss den Artikeln 9–12 AltIV und Klassierung des Standortes gemäss Art. 8 AltIV.
- 3. Von der zuständigen kantonalen Fachstelle überprüfte und visierte Zusammenstellung der gesamten, tatsächlich entstandenen und anrechenbaren Überwachungskosten. In der detaillierten Zusammenstellung sind Angaben über das Rechnungsdatum, den Rechnungssteller, die Art der Leistung und den Kostenbetrag zu machen. Die Überwachungskosten sind stets inklusive der Mehrwertsteuer anzugeben. Die Kontrolle der einzelnen Belege obliegt der zuständigen kantonalen Fachstelle. Nur auf Anfrage des BAFU sind einzelne Belege nachzureichen.

#### 6.4.2 Anrechenbare Überwachungskosten über 250 000 CHF

Im Auszahlungsgesuch bei anrechenbaren Überwachungskosten über 250 000 CHF wurden im Rahmen der Anhörung und des Anhörungsgesuchs und des Zusicherungsgesuchs bereits die meisten geforderten Angaben gemacht.

Zusätzlich müssen die unter Kapitel 6.4.1 aufgeführten Angaben (Schlussbericht zur Überwachung, kantonale Stellungnahme, Kostenzusammenstellung) beim BAFU eingereicht werden.

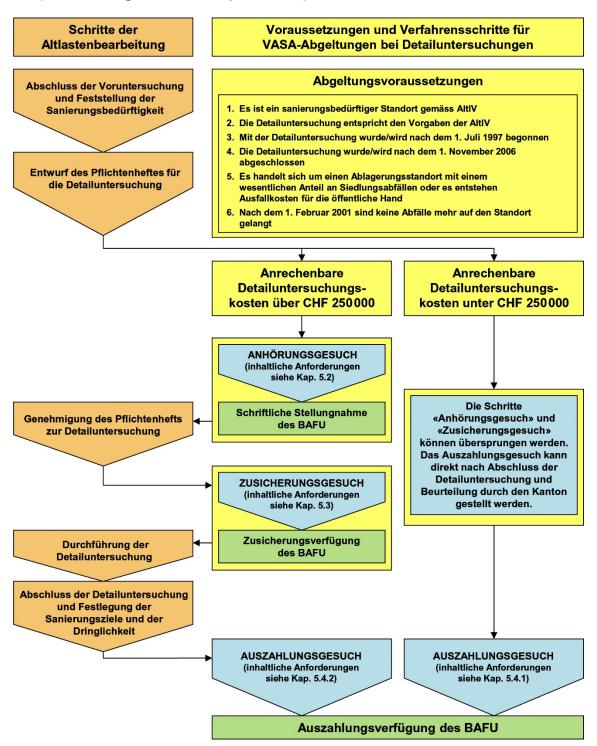
 $<sup>^{\</sup>rm l}$  Ausser sie sei rechtlich explizit vorgeschrieben (Publikation Baugesuch o.ä.)

 $<sup>^{2}</sup>$  Ausser für Bohrbewilligungen und Baugenehmigungen

Nach Überprüfung des Auszahlungsgesuchs und positivem Befund betreffend der Abgeltungsberechtigung verfügt das BAFU die Auszahlung der Abgeltungen.

## **Anhang zu Kapitel 6**

6a Voraussetzungen und Schritte des Abgeltungsverfahrens bei Überwachungen (Erläuterungen in den Kap. 2 und 3)



6b	Formular ül Standorts	ber die genere	llen Angaben für die Übe	rwachung des belasteten	
	ses Formular i kreuzen ⊠	st im Rahmen d	es VASA-Abgeltungsverfahrens	nur einmal einzureichen. Zutreffende	
1.	Es handelt sich	ı um ein			
	Anhörungsgesud	:h	☐ Zusicherungsgesuch	☐ Auszahlungsgesuch	
2.	Bezeichnung d	es belasteten Sta	ndortes		
Kb	S-Nummer:				
3.	Gemeinde, Lag	e des Standortes	:		
Kod	ordinaten:				
Situ	uationsplan (als	Beilage)			
4. Besitzverhältnisse (Inhaber des Standorts; Namen, Adressen)					
5.	Standorttyp				
	3etriebsstandort		□ Ablagerungsstandort	☐ Unfallstandort	
	•	•	gung, dass es sich um eine vo Gemeindedeponie handelt <b>(als B</b>	on öffentlicher Hand resp. im öffentlicher eilage)	
6.	Art der auf den	Standort gelangt	ten Schadstoffe (wesentliche /	Abfallarten)	
7.	Überwachungs	relevante Schads	stoffe		

8. Mengenangaben									
Betriebsstandort	Menge/Volumen des kontaminierten Materials		□ t / □ m³						
Ablagerungsstandort	Menge/Volumen der deponierten Abfälle		□ t / □ m³						
Unfallstandort	Menge/Volumen des kontaminierten Materials		□ t / □ m³						
9. Zeiträume									
Betriebszeitraum bzw. Zeitraum, bei dem Schadstoffe in den Untergrund gelangt sind (Jahr):									
von bis	noch in Betrieb □								
Ablagerungszeitraum bei Deponien (Jahr):									
von bis									
Unfallzeitpunkt (Jahr):									
10. Gefährdete Umweltbereiche									
Umweltgut  ☐ Grundwasser  ☐ Oberflächengewässer  ☐ Boden  ☐ Luft		Konkrete Gefahr ] ] ] ] ]							
11. Beurteilung der Überwachungsbedürftigkeit durch die Behörde (als Beilage)									